

# FATCA - Foreign Account Tax Compliance Act

## Identifikation, Reporting und FATCA-Abzug

Der Foreign Account Tax Compliance Act, kurz „FATCA“, ist in 2010 als Teil des US-Gesetzes HIRE Act in Kraft getreten. Ziel ist, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch Erfassen von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im (US-)Ausland.

Die Regelung sieht vor, dass alle Finanzinstitute außerhalb der USA (*Foreign Financial Institutions*, kurz „FFIs“)

- die Konten (*Accounts*) ihrer Geschäftspartner anhand vorgegebener Kriterien hinsichtlich einer potentiellen Steuerpflicht in den USA überprüfen und
- regelmäßig detaillierte Meldungen bzgl. der als steuerpflichtig kategorisierten Konten und Zahlungen an den IRS übermitteln sowie
- bei nicht kooperationswilligen Kunden im Auftrag des IRS einen FATCA-Abzug vornehmen.

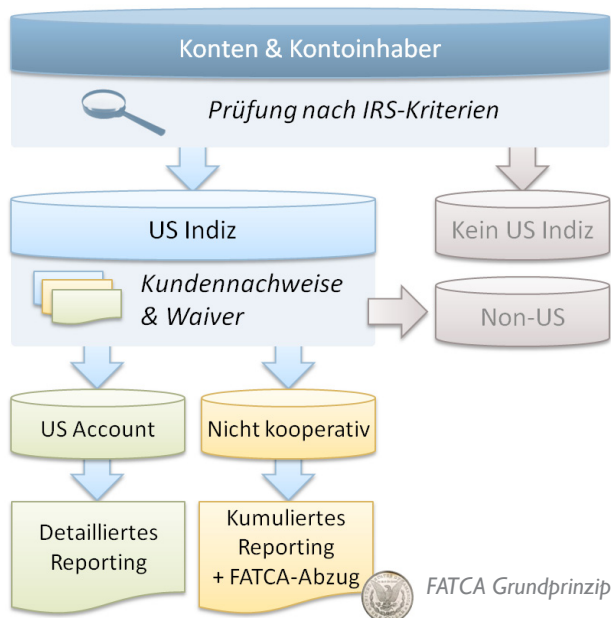
Die Begriffe FFI und Account sind sehr allgemein definiert. FFIs im Sinne von FATCA sind neben Banken und Investmentgesellschaften auch Versicherungen. Der Begriff *Accounts* umfasst neben Depots auch Einlagenkonten, Schuldverschreibungen sowie Versicherungsverträge.

Die Nachweispflicht über die Erfüllung der FATCA-Richtlinien liegt beim FFI. Dabei sind prinzipiell alle FFIs eines Konzerns zur Teilnahme verpflichtet. Die Nichtteilnahme eines FFIs ahndet der IRS mit einem Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Zahlungen an das FFI, die auf einen US-Vermögenswert zurückzuführen sind (*withholdable payments*). Das bedeutet, dass alle Kunden des FFI sowie Eigengeschäfte von dem FATCA-Abzug betroffen sind.

### Bilaterale Abkommen zur FATCA-Umsetzung

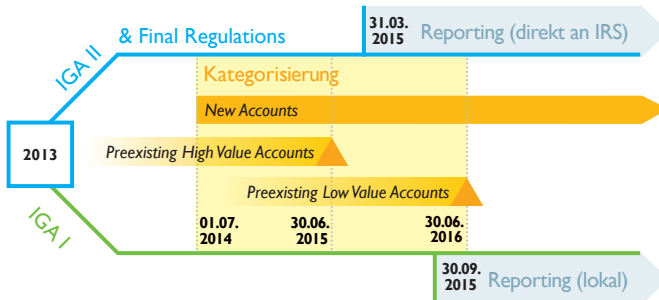
Die Umsetzungsvorschriften für FATCA ergeben sich aus den vom IRS im Januar 2013 veröffentlichten *Final Regulations* bzw. in FATCA Partnerländern aus bilateralen Vereinbarungen (*Intergovernmental Agreement, IGA*) mit den USA. Letztere basieren auf Mustervereinbarungen (*Model Agreements*), die in zwei Ausprägungen existieren.

Bei dem von den USA gemeinsam mit Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und UK erarbeiteten *IGA Model I* melden die Institute über den Umweg einer nationalen Behörde an den IRS, beim *IGA Model II* direkt an den IRS. Länderspezifische Besonderheiten werden in beiden Varianten in einem *Annex II* geregelt. Der FATCA-Einbehalt kommt in Partnerländern nicht zum Tragen.



Weltweit haben über 70 Länder angekündigt, ähnliche Vereinbarungen mit den USA schließen zu wollen und dieses teilweise schon getan. Deutschland hat ein entsprechendes *IGA (Model I)* am 31. Mai 2013 unterzeichnet.

Die FATCA-Anforderungen hinsichtlich Kategorisierung und Reporting sind ab 2014 in mehreren Stufen zu erfüllen.



FATCA-Zeitplan (unter Berücksichtigung der IRS Notice 2013-43)

### Hoher Umsetzungsaufwand & enger Zeitplan

Die Implementierung von FATCA erfordert seitens der Institute umfassende Ergänzungen und Anpassungen ihrer IT-Landschaften. Um den vom IRS vorgegebenen Zeitplan einhalten zu können, sollten FFIs daher frühzeitig mit der Implementierung geeigneter Softwarelösungen beginnen.